

Anlage 1

Beitragsordnung

zur Satzung des Bürgervereins Schötmar e. V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3, 4, 5 und 11 der Satzung vom 29.03.2012.
- (2) Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder wesentliche Grundlage. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, welche in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung, Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsverordnung mit ihrer Sitzung vom 29.03.2012 beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch
 - a) Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite oder
 - b) Übersendung an die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Mitglieder im Vereinbekanntgemacht. Sie tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Die Beitragsordnung ist verbindlich für alle bisherigen Mitglieder und für Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein beitreten. Sollte zum Beitritt eine Internetseite zur Bekanntmachung nicht bestehen, erhält das beitretende Mitglied eine Fassung in Schriftform.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Regelungen

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fassen die Mitgliederversammlungen keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitrags- und Gebührensätzen Punkt der Tagesordnung.
- (3) Die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:
 - a) Mitglieder 190,00 EUR Jahresbeitrag
 - b) Fördermitglieder 50,00 EUR Jahresbeitrag
- (4) Die vorgenannten Beträge verstehen sich als Mindestbeiträge; jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.

- (5) Entschließt sich das Fördermitglied einen höheren Beitrag zu leisten, so ist es zwei Jahre an diese Entscheidung gebunden.
- (6) In sozialen Härtefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe, den Erlass von entstandenen und entstehenden Gebühren, Verwaltungspauschalen und Verzugszinsen sowie der Zahlungsmodalitäten an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und nach Prüfung vorgelegter Nachweise.

§ 5 Zahlungsweise, Gebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Vom Lastschriftverfahren ausgenommen sind Mitglieder, die gleichzeitig dem Hauptsponsorenpool des Vereins angehören.
- (2) Die beim Eintritt erteilte bzw. eine geänderte Einzugsermächtigung gilt nur für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen. Zur datenschutzrechtlichen Behandlung der übermittelten Daten wird auf die Datenschutzerklärung zur Satzung hingewiesen.
- (3) Sollte aus vom Vorstand akzeptierten Gründen eine Einzugsermächtigung nicht erteilt werden, wird eine Verwaltungspauschale von 10 EUR in Rechnung gestellt.
- (4) Wünscht das Mitglied eine Rechnung, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um eine Verwaltungspauschale von 2,50 EUR.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, Anschriften-, Firmen- und Kontenänderungen dem Verein schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch nicht mitgeteilte Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 EUR erhoben.
- (7) Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Eintritt und Austritt

- (1) Die Eintritts- und Austrittsbestimmungen regelt die Satzung.
- (2) Bei dem Eintritt innerhalb des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag mit je einem Zwölftel des Jahresbeitrages, gerechnet ab dem Eintrittsmonat zum Jahresende, berechnet. Ein anteiliger Monat gilt dabei als ganzer Monat.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 29.03.2012

.....
Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart